

24 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ÜBER KONKURS UND AUSGLEICH

**Der Bundespräsident der Republik Österreich
und**

Der Präsident der Italienischen Republik

In dem Wunsch, zwischen Österreich und Italien die Beziehungen in Angelegenheiten des Konkurses und Ausgleichs zu regeln,

Haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Georg Schlumberger,

außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in der Italienischen Republik

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn Luciano Radi,

Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen ist auf den Konkurs und den Ausgleich von Kaufleuten und Handelsgesellschaften anzuwenden.

(2) Das Abkommen ist jedoch nicht anzuwenden auf den Konkurs und Ausgleich von Kredit- und Versicherungsunternehmen sowie von natürlichen Personen, deren in eine kaufmännische Tätigkeit investiertes Kapital am Tag der Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens 900 000 Lire, das sind im Sinn dieses Abkommens 20 000 Schilling, nicht übersteigt.

CONVENZIONE

TRA LA REPUBBLICA D'AUSTRIA E LA REPUBBLICA ITALIANA IN MATERIA DI FALLIMENTO E DI CONCORDATO

**Il Presidente Federale della Repubblica d'Austria
e**

Il Presidente della Repubblica Italiana,

Animati dal desiderio di regolare tra l'Austria e l'Italia i rapporti in materia di fallimento e di concordato,

Hanno deciso di concludere a tal fine una Convenzione ed hanno nominato come Plenipotenziari:

Il Presidente Federale della Repubblica d'Austria:

Dr. Georg Schlumberger

l'Ambasciatore d'Austria presso la Repubblica Italiana

Il Presidente della Repubblica Italiana:

Luciano Radi

l'On. Sottosegretario di Stato agli Affari Esteri

Articolo 1

1. La presente Convenzione si applica al fallimento ed al concordato dei commercianti e delle società commerciali.

2. Tuttavia la presente Convenzione non si applica al fallimento ed al concordato delle imprese che esercitano il credito o l'assicurazione, nonché di persone fisiche il cui capitale investito nell'attività commerciale non superi, alla data di inizio della procedura di fallimento di concordato, £ 900.000 corrispondenti, ai fini della presente Convenzione, a SH. 20.000.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist die Eigenschaft als Kaufmann oder als Handelsgesellschaft nach dem Recht des Vertragsstaates zu beurteilen, auf dessen Gebiet die Wirkungen des Konkurses oder des Ausgleichs durch dieses Abkommen ausgedehnt werden.

Artikel 2

Die Wirkungen der in diesem Abkommen bezeichneten und in einem der Vertragsstaaten eröffneten Verfahren erstrecken sich auch auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates.

Artikel 3

(1) Zur Eröffnung des Konkurses sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Gebiet sich der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit des Kaufmanns oder der Sitz der Handelsgesellschaft befindet. Befinden sich jedoch der Sitz und der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Handelsgesellschaft an verschiedenen Orten und liegt der Sitz der Handelsgesellschaft auf dem Gebiet des einen der Vertragsstaaten, während der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates gelegen ist, so sind die Gerichte des zuletzt genannten Staates ausschließlich zuständig.

(2) Sind die Gerichte der Vertragsstaaten nicht nach Absatz 1 zuständig, so ist ihre Zuständigkeit dennoch anzuerkennen, wenn über den Schuldner in demjenigen der beiden Staaten, in dem er eine Niederlassung hat, der Konkurs eröffnet worden ist. Diese Zuständigkeit ist jedoch von dem anderen Staat nicht anzuerkennen, wenn dieser einem zwischenstaatlichen Abkommen angehört, das die Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates vorsieht.

Artikel 4

Ist in einem der beiden Staaten bereits ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet worden, so dürfen die Gerichte des anderen Staates ein solches Verfahren über denselben Schuldner nicht eröffnen, außer die Unzuständigkeit des zuerst beauftragten Gerichtes ist nachträglich ausgesprochen worden.

Artikel 5

(1) Die Gerichte des Vertragsstaates, in dem der Konkurs eröffnet worden ist, werden für zuständig erachtet, insoweit sie über Ansprüche entschieden haben, die sich nach der Rechtsordnung eines der beiden Staaten unmittelbar aus dem Konkurs ergeben.

(2) Ist ein nach Absatz 1 für zuständig erachtetes Gericht eines der Vertragsstaaten mit einem im Absatz 1 bezeichneten Anspruch beauftragt worden, so hat ein später mit einer Streitigkeit zwischen denselben Parteien und über denselben Gegenstand

3. Salvo quanto disciplinato dal precedente paragrafo 2, la qualità di commerciante o di società commerciale è determinata dalla legge dello Stato contraente sul territorio del quale, in applicazione della presente Convenzione, si estendono gli effetti del fallimento o del concordato.

Articolo 2

Le procedure previste nella presente Convenzione ed iniziare in uno degli Stati contraenti estendono i loro effetti sul territorio dell'altro Stato contraente.

Articolo 3

1. Sono competenti a dichiarare il fallimento i tribunali dello Stato contraente sul territorio del quale sono situati il centro degli affari del commerciante o la sede della società commerciale. Tuttavia, qualora la sede ed il centro degli affari della società commerciale si trovino in luoghi diversi ed ove la sede sia situata sul territorio di uno degli Stati contraenti mentre il centro degli affari è situato sul territorio dell'altro Stato contraente, sono competenti i tribunali di questo ultimo Stato.

2. Se i tribunali degli Stati contraenti non sono competenti in applicazione del par. 1, la loro competenza è ciononostante riconosciuta qualora il debitore sia stato dichiarato fallito nello Stato nel quale esso possiede uno stabilimento. Tuttavia questa competenza non è riconosciuta dall'altro Stato, qualora quest'ultimo sia parte in una Convenzione internazionale che preveda la competenza dei tribunali di uno Stato terzo.

Articolo 4

Se una procedura di fallimento o di concordato è stata iniziata in uno dei due Stati, i tribunali dello Stato non possono iniziare una tale procedura nei confronti dello stesso debitore a meno che, nel frattempo, non sia stata pronunciata l'incompetenza del tribunale primo adito.

Articolo 5

1. I tribunali dello Stato contraente nel quale è stato dichiarato il fallimento sono riconosciuti competenti qualora si siano pronunciati su azioni che, secondo la legislazione di uno dei due Stati, derivino direttamente dal fallimento.

2. Qualora ad un tribunale di uno degli Stati contraenti, riconosciuto competente in applicazione del par. 1, sia stata proposta una delle azioni menzionate nel predetto par. 1, qualsiasi tribunale dell'altro Stato contraente, che venga ulteriormente

24 der Beilagen

3

befasstes Gericht des anderen Vertragsstaates das Verfahren einzustellen, außer die Unzuständigkeit des zuerst befassten Gerichtes ist nachträglich ausgesprochen worden.

Artikel 6

Die Eröffnung des Konkurses in einem Vertragsstaat übt auf den Gemeinschuldner im anderen Vertragsstaat, was die Einschränkung seiner persönlichen Rechte und seiner Rechte der Berufsausübung anbelangt, die Wirkungen aus, die nach dem Recht des zuletzt genannten Staates für den Fall vorgesehen sind, in dem der Konkurs von einem Gericht dieses Staates eröffnet worden wäre.

Artikel 7

(1) Die Befugnisse, die das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet der Konkurs eröffnet worden ist, dem Masseverwalter einräumt, erstrecken sich auf das Gebiet des anderen Staates.

(2) Der Masseverwalter kann vor allem alle Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Vermögens des Gemeinschuldners treffen, alle Ansprüche betreffend das Vermögen des Gemeinschuldners in dessen Namen oder im Namen der Masse vor Gericht geltend machen und das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das zur Masse gehört, veräußern. Er ist jedoch bei der Ausübung dieser Befugnisse auf dem Gebiet des Vertragsstaates, in dem der Konkurs nicht eröffnet worden ist, hinsichtlich der Form von Rechtshandlungen dem Recht des Staates unterworfen, in dem er die Rechtshandlungen setzt.

(3) Das Gericht, das den Konkurs eröffnet hat, kann einen besonderen Verwalter bestellen, der die in den Absätzen 1 und 2 genannten Befugnisse auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates auszuüben hat.

Artikel 8

(1) Das Gericht, das den Konkurs eröffnet hat, hat das im Absatz 4 bezeichnete Gericht des anderen Staates im Rechtshilfsweg um Veranlassung der Bekanntmachung des Konkureröffnungsbeschlusses sowie jeder anderen den Konkurs betreffenden Entscheidung zu ersuchen, wenn anzunehmen ist, daß sich Gläubiger oder Vermögenswerte des Schuldners in diesem Staat befinden.

(2) Das ersuchte Gericht hat die Übersetzung der ihm übersendeten Entscheidungen zu veranlassen und die Übersetzung in der Form bekanntzumachen, die das Recht seines Staates vorsieht. Das ersuchte Gericht hat weiter nach dem Recht seines Staates die Eintragung der Entscheidungen in die öffentlichen Bücher und Register zu veranlassen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die an den Gemeinschuldner gerichteten Sen-

adito per una controversia tra le stesse parti e relativa allo stesso oggetto; deve dichiarare la propria incompetenza sulla controversia, a meno che, nel frattempo, l'incompetenza del tribunale primo adito non sia stata pronunciata.

Articolo 6

Il fallimento dichiarato in uno degli Stati contraenti determina per il fallito, nell'altro Stato contraente, le incapacità personali e professionali previste dalla legislazione di quest'ultimo Stato, nel caso in cui il fallimento fosse stato dichiarato da un tribunale di detto Stato.

Articolo 7

1. I poteri che la legge dello Stato contraente, sul territorio del quale è stato dichiarato il fallimento, attribuisce al curatore, si estendono al territorio dell'altro Stato.

2. Il curatore, in particolare, può adottare ogni misura per la conservazione o l'amministrazione dei beni del fallito, esercitare ogni azione relativa al patrimonio del fallito, per conto die quest'ultimo o della massa, e procedere alla vendita dei beni mobili e immobili che fanno parte della massa. Tuttavia, nell'esercizio dei predetti poteri sul territorio dello Stato contraente diverso da quello in cui il fallimento è stato dichiarato, egli è sottoposto, quanto alla forma degli atti giuridici, alla legge dello Stato nel quale li compie.

3. Il tribunale che ha dichiarato il fallimento può nominare un curatore supplementare per esercitare i poteri menzionati ai par. 1 e 2 sul territorio dell'altro Stato contraente.

Articolo 8

1. Il tribunale che ha dichiarato il fallimento richiede, mediante commissione rogatoria, al tribunale dell'altro Stato indicato al par. 4, di far procedere alla pubblicazione della sentenza dichiarativa di fallimento nonché di ogni altra decisione ad essa relativa, qualora si debba presumere che in quest'ultimo Stato si trovino creditori o beni del debitore.

2. Il tribunale richiesto deve provvedere a far tradurre le decisioni che gli vengono trasmesse ed a farle pubblicare nelle forme previste dalla legislazione del proprio Stato. Inoltre, sempre in conformità a detta legislazione, il tribunale richiesto deve far procedere alla trascrizione delle decisioni nei registri pubblici ed adottare le misure necessarie affinché la corrispondenza indirizzata al fallito sia consegnata al curatore. Il tribunale richiesto comu-

dungen dem Masseverwalter ausgefolgt werden. Das ersuchte Gericht hat das ersuchende Gericht so rasch wie möglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(3) Der Staat des ersuchten Gerichtes ist berechtigt, von dem Staat des ersuchenden Gerichtes die Erstattung der Bekanntmachungs- und Eintragskosten zu verlangen.

(4) Das Gericht, dem das Rechtshilfeersuchen zu übersenden ist, ist in Österreich das Handelsgericht Wien, in Italien der Berufungsgerichtshof Rom. Dieses Gericht hat das Rechtshilfeersuchen an ein anderes Gericht desselben Staates weiterzuleiten, wenn es die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht unmittelbar veranlassen kann.

Artikel 9

(1) Die Wirkungen des Konkursverfahrens und besonders der Konkursöffnung, der Aufhebung sowie jeder anderen Art der Beendigung des Konkurses treten in dem anderen Vertragsstaat an dem Tag ein, den das Recht des Staates, in dem der Konkurs eröffnet worden ist, bestimmt.

(2) Die Schuldner werden gegenüber der Masse frei, wenn sie ihre Zahlungen vor den im Artikel 8 vorgesehenen Bekanntmachungen geleistet haben, es sei denn, daß sie von der Eröffnung des Konkurses Kenntnis hatten oder Kenntnis haben mußten. In allen Fällen werden die Schuldner frei, wenn ihre Zahlungen der Masse zugute kommen.

Artikel 10

(1) Für die Gläubiger, die sich in dem Vertragsstaat aufhalten, in dem der Konkurs nicht eröffnet worden ist, werden die Fristen für die Anmeldung der Forderungen zwar durch das Recht des Staates bestimmt, in dem der Konkurs eröffnet worden ist, sie beginnen aber von dem auf die Bekanntmachung der Konkursöffnung in dem anderen Staat nach Artikel 8 folgenden Tag an zu laufen. Ist als Endzeit für die Anmeldung von Forderungen ein bestimmter Tag festgesetzt worden, so wird dieser Tag für die Gläubiger, die sich in dem Vertragsstaat aufhalten, in dem der Konkurs nicht eröffnet worden ist, um einen Zeitraum hinausgeschoben, der dem Zeitraum zwischen der Bekanntmachung in dem Staat, in dem der Konkurs eröffnet worden ist, und der Bekanntmachung in dem anderen Staat nach Artikel 8 entspricht.

(2) Dies gilt auch für die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Handlungen und Entscheidungen, die Dritten in der im Artikel 8 vorgesehenen Form zur Kenntnis gebracht worden sind.

Artikel 11

(1) Die Wirkungen des Konkurses auf laufende Arbeitsverträge richten sich nach dem Recht des Ortes, an dem die Arbeiten zu leisten sind.

nica, al più presto, al tribunale richiedente le misure adottate.

3. Lo Stato del tribunale richiesto ha il diritto di esigere dallo Stato del tribunale richiedente il rimborso delle spese di pubblicazione e di trascrizione.

4. Il tribunale al quale è rivolta la commissione rogatoria è, in Italia, la Corte d'Appello di Roma e, in Austria, il Tribunale di Commercio di Vienna. Detto tribunale trasmette la commissione rogatoria ad altro tribunale dello stesso Stato qualora non possa provvedere direttamente all'esecuzione delle misure richieste.

Articolo 9

1. La procedura di fallimento e, in particolare, la dichiarazione di fallimento, la chiusura ed ogni altro modo di cessazione dello stato di fallimento, producono i loro effetti nell'altro Stato contraente alla data stabilita dalla legge dello Stato in cui il fallimento è stato dichiarato.

2. I debitori sono liberati nei confronti della massa qualora abbiano effettuato i loro pagamenti prima delle pubblicazioni previste dall'art. 8, a meno che essi abbiano avuto o avrebbero dovuto avere conoscenza della dichiarazione di fallimento. In ogni caso i debitori sono liberati se i loro pagamenti sono andati a vantaggio della massa.

Articolo 10

1. Nei confronti dei creditori residenti nello Stato contraente diverso da quello il cui fallimento è stato dichiarato i termini per l'insinuazione nei crediti sono regolati dalla legge dello Stato in cui il fallimento è stato dichiarato, ma decorrono dal giorno successivo alla pubblicazione della dichiarazione di fallimento effettuata nell'altro Stato in conformità all'art. 8. Nel caso in cui il termine per l'insinuazione dei crediti venga stabilito ad una data determinata, esso sarà prorogato, per i creditori che risiedono nello Stato diverso da quello in cui il fallimento è stato dichiarato, per un periodo equivalente a quello trascorso tra la pubblicazione effettuata nello Stato in cui il fallimento è stato dichiarato e quella effettuata nello altro Stato in conformità all'art. 8.

2. La stessa disposizione si applica alle impugnazioni contro gli atti e le decisioni che vengono portate a conoscenza dei terzi nelle forme previste dall'art. 8.

Articolo 11

1. Gli effetti del fallimento sui contratti di lavoro in corso sono regolati dalla legge del luogo in cui il lavoro deve essere prestato.

24 der Beilagen

5

- (2) Die Wirkungen des Konkurses auf Pacht oder Miete von Liegenschaften richten sich nach dem Recht des Staates, in dem sich diese Liegenschaften befinden.

Artikel 12

- (1) Die Forderungen, die vorzugsweise aus beweglichen Vermögensbestandteilen zu befriedigen sind, und die Rangordnung dieser Vorzugsrechte bestimmen sich nach dem Recht des Staates, in dem der Konkurs eröffnet worden ist.
- (2) Die Hypotheken und Rechte auf vorzugsweise Befriedigung aus unbeweglichem Vermögen richten sich nach dem Recht des Staates, in dem sich dieses Vermögen befindet.
- (3) Die Hypotheken und Rechte auf vorzugsweise Befriedigung aus Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen richten sich nach dem Recht des Staates, in dem diese eingetragen sind.

Artikel 13

Ein Arbeitnehmer, der in einer Niederlassung des Gemeinschuldners in dem Vertragsstaat, in dem der Konkurs nicht eröffnet worden ist, beschäftigt ist, kann sich für das auf dem Gebiet dieses Staates befindliche Vermögen hinsichtlich seiner Rechte auf vorzugsweise Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auf das Recht des einen oder des anderen der beiden Staaten berufen. Die Wahl des einen der beiden Rechte schließt die selbst teilweise Anwendung des anderen in diesem Belang aus.

Artikel 14

- (1) Die in einem Vertragsstaat von dem im Sinn des Artikels 3 zuständigen Gericht gefällten Entscheidungen in Angelegenheiten des Konkurses einschließlich des Zwangsausgleichs oder in Angelegenheiten des Ausgleichs gefällten Entscheidungen werden im anderen Staat anerkannt, es sei denn, daß sie der öffentlichen Ordnung dieses Staates widersprechen oder die Rechte der Verteidigung nicht gewahrt worden sind.
- (2) Gleichermaßen gilt für die Entscheidungen über sich unmittelbar aus dem Konkurs ergebende Ansprüche, die von dem im Sinn des Artikels 5 zuständigen Gericht gefällt worden sind.

Artikel 15

- (1) Im Fall des Ausgleichs kann die zuständige Behörde eines Vertragsstaates, entsprechend dem für sie geltenden Recht, alle zur Überwachung der Verwaltung oder zur Liquidation des Vermögens des Schuldners im anderen Staat erforderlichen Maßnahmen treffen; besonders kann sie zu diesem Zweck eine Person bestellen, die befugt ist, auf dem Gebiet des anderen Staates einzuschreiten.

2. Gli effetti del fallimento sui contratti di affitto e di locazione di immobili sono disciplinati dalla legge dello Stato nel quale sono situati gli immobili.

Articolo 12

1. I crediti che godono di privilegi su beni mobili e l'ordine di tali privilegi sono determinati dalla legge dello Stato in cui il fallimento è stato dichiarato.
2. Le ipoteche e i privilegi su beni immobili sono regolati dalla legge dello Stato in cui sono situati i beni.
3. Le ipoteche e i privilegi stabiliti su navi, battelli ed aeromobili sono regolati dalla legge dello Stato in cui tali beni sono immatricolati o iscritti.

Articolo 13

Il lavoratore dipendente, impiegato in uno stabilimento del debitore situato nello Stato contraente nel quale il fallimento non è stato dichiarato, in relazione ai beni situati sul territorio di quest'ultimo, può avvalersi della legge dell'uno o dell'altro Stato per quanto riguarda i privilegi relativi ai crediti di lavoro. La scelta di una legge esclude l'applicazione, anche parziale, dell'altra, in questa materia.

Articolo 14

1. Le decisioni in materia di fallimento, ivi comprese quelle relative al concordato fallimentare, ed in materia di concordato preventivo, pronunciate in ciascuno dei due Stati contraenti dal tribunale competente ai sensi dell'art. 3, sono riconosciute nell'altro Stato, a meno che esse non siano contrarie all'ordine pubblico di tale Stato o che non siano stati rispettati i diritti della difesa.
2. La stessa disposizione si applica alle decisioni concernenti le azioni che derivano direttamente dal fallimento e che sono state pronunciate da un tribunale competente ai sensi dell'art. 5.

Articolo 15

1. In caso di concordato, l'autorità competente di uno Stato contraente, in conformità alla propria legislazione, può adottare ogni misura utile alla sorveglianza della gestione o alla liquidazione del patrimonio del debitore nell'altro Stato; a tali fini essa può, in particolare, designare una persona munita dei poteri per agire sul territorio di quest'altro Stato.

(2) Für die Bekanntmachung und Eintragungen der im Artikel 14 bezeichneten Entscheidungen in öffentliche Bücher und Register in dem Vertragsstaat, in dem die Entscheidungen nicht gefällt worden sind, gilt der Artikel 8.

Artikel 16

Die von dem österreichischen Gericht, das den Konkurs über den Schuldner eröffnet oder den Ausgleich zwischen diesem und seinen Gläubigern bestätigt hat, als Exekutionstitel ausgestellten Auszüge aus dem Anmeldungsverzeichnis sind nach Beendigung des Konkursverfahrens in Italien gleichermaßen als Exekutionstitel anzuerkennen, sofern diesen Auszügen eine Bestätigung des Gerichtes, das sie ausgestellt hat, darüber beigegeben ist,

1. daß es sich nach österreichischem Recht um einen Exekutionstitel handelt und
2. daß die Forderung vom Schuldner nicht bestritten worden ist und, wenn es sich um ein Konkursverfahren gehandelt hat, der Masseverwalter ausdrücklich erklärt hat, die Forderung anzuerkennen.

Artikel 17

(1) Die Entscheidungen der Gerichte eines der beiden Staaten, die, entsprechend diesem Abkommen, im anderen Staat anerkannt werden, sind in diesem auch vollstreckbar, wenn sie in dem Staat, in dem sie gefällt worden sind, vollstreckbar sind.

(2) Das Verfahren zur Wirkserklärung in Italien oder zur Bewilligung der Exekution in Österreich einschließlich der Rechtsmittel sowie die Durchführung der Zwangsvollstreckung richten sich nach dem Recht des Staates, in dem diese Maßnahmen stattfinden.

Artikel 18

(1) Die Partei, die eine Entscheidung im anderen Staat geltend machen will, hat vorzulegen

1. eine Ausfertigung der Entscheidung;
2. im Fall einer Versäumungsentscheidung eine mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Abschrift der Ladung oder ein anderes zur Feststellung der ordnungsgemäßigen Ladung des Beklagten geeignetes Schriftstück.

(2) Die Partei, die im anderen Staat eine in einem im Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Verfahren gefällte Entscheidung geltend machen will, hat überdies vorzulegen

1. wenn die Entscheidung in Österreich gefällt worden ist, eine Bestätigung des Gerichtes, das in erster Instanz entschieden hat, darüber, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist;
2. wenn die Entscheidung in Italien gefällt worden ist, eine Bestätigung des Leiters der

2. Le pubblicazioni e le trascrizioni delle decisioni, menzionate al Art. 14, nei registri pubblici dello Stato contraente diverso da quello nel quale sono state rese, sono disciplinate dall'art. 8.

Articolo 16

Agli estratti delle liste dei crediti, rilasciati come titolo esecutivo da un tribunale austriaco che ha dichiarato il fallimento del debitore o omologato un concordato tra quest'ultimo ed i suoi creditori, è riconosciuto, in Italia, dopo la chiusura del fallimento, lo stesso valore di titolo esecutivo, sempre che tali estratti siano accompagnati da una attestazione del tribunale dal quale sono stati rilasciati, certificante:

- 1) che si tratti di un titolo esecutivo secondo la legge austriaca e,
- 2) che il credito non sia stato contestato dal debitore e che, in caso di procedura fallimentare, il curatore abbia espressamente dichiarato di riconoscerlo.

Articolo 17

1. Le decisioni dei tribunali di uno dei due Stati che sono riconosciute nell'altro Stato, in conformità alla presente Convenzione, sono esecutive in quest'ultimo se sono esecutive nello Stato in cui sono state pronunciate.

2. La procedura per ottenere la dichiarazione di efficacia in Italia o l'autorizzazione all'esecuzione in Austria, ivi compresi i mezzi di impugnazione, nonché l'esecuzione forzata, sono regolate dall'ordinamento dello Stato nel quale tali provvedimenti debbono essere attuati.

Articolo 18

1. La parte che intende far valere una decisione nell'altro Stato deve produrre:

- 1) una copia autentica della decisione;
- 2) in caso di decisione pronunciata in contumacia, una copia della citazione, munita di dichiarazione di conformità all'originale, oppure un altro documento idoneo a comprovare la regolare citazione del convenuto.

2. La parte che intende far valere, nell'altro Stato contraente, una decisione resa in una delle procedure menzionate al par. 1 dell'art. 5 deve produrre, inoltre:

- 1) se la decisione è stata pronunciata in Austria, una attestazione del tribunale che ha giudicato in prima istanza comprovante che detta decisione ha efficacia di cosa giudicata;
- 2) se la decisione è stata pronunciata in Italia, una attestazione del cancelliere comprovante

24 der Beilagen

7

Gerichtskanzlei (cancelliere), daß innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Berufung oder Cassationsbeschwerde erhoben worden ist.

(3) Wird die Vollstreckung einer Entscheidung beantragt, so muß die Ausfertigung der Entscheidung mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sein.

(4) Die in diesem Artikel angeführten Urkunden sind mit Übersetzungen zu versehen, deren Richtigkeit von einem beeideten Übersetzer eines der beiden Staaten bestätigt sein muß.

(5) Die in diesem Artikel angeführten Urkunden bedürfen zur Verwendung im anderen Staat weder einer Beglaubigung noch sonst einer gleichartigen Förmlichkeit.

Artikel 19

Dieses Abkommen ist nur auf die nach dem Tag seines Inkrafttretens eröffneten Konkurse und auf die nach diesem Tag beantragten Ausgleiche anzuwenden.

Artikel 20

Jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den beiden Staaten entstehen könnte, ist auf diplomatischem Weg beizulegen.

Artikel 21

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen.

(2) Das Abkommen tritt drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Jeder der beiden Staaten kann das Abkommen durch eine auf diplomatischem Weg zu übermittelnde schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staat notifiziert worden ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Rom, am 12. Juli 1977, in zweifacher Urschrift in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Wortlauten gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Republik Österreich:

Schlumberger

Für die Italienische Republik:

Luciano Radi

che non è stato proposto nei termini di legge appello o ricorso per cassazione.

3. Qualora venga richiesta l'esecuzione di una decisione, la copia autentica di quest'ultima deve essere munita della formula esecutiva.

4. I documenti di cui al presente articolo devono essere accompagnati da traduzione, la cui esattezza deve essere attestata da un traduttore giurato di uno dei due Stati.

5. I documenti di cui al presente articolo non necessitano, per l'uso nello Stato richiesto, né di legalizzazione, né di altro requisito formale equivalente.

Articolo 19

La presente Convenzione si applica ai fallimenti dichiarati dopo la data della sua entrata in vigore ed ai concordati proposti dopo tale data.

Articolo 20

Qualsiasi controversia sull'interpretazione o l'applicazione della presente Convenzione che insorgesse tra i due Stati sarà regolata per via diplomatica.

Articolo 21

1. La presente Convenzione è soggetta a ratifica. Lo scambio degli strumenti di ratifica avrà luogo a Vienna.

2. La presente Convenzione entrerà in vigore tre mesi dopo lo scambio degli strumenti di ratifica.

3. Ciascuno dei due Stati potrà denunciare la presente Convenzione mediante notifica scritta, trasmessa per via diplomatica. La denuncia avrà effetto sei mesi dopo la data alla quale è stata notificata all'altro Stato.

IN FEDE DI CHE, i Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione.

FATTO a Roma il 12 luglio 1977 in duplice esemplare in lingua tedesca e italiana; ambedue i testi facenti egualmente fede.

Per la Repubblica d'Austria

Schlumberger

Per la Repubblica Italiana

Luciano Radi

VORBLATT**Problem:**

Nach den inhaltlich übereinstimmenden §§ 78 der Ausgleichsordnung (AO) und 180 der Konkursordnung (KO) gelten für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Ausgleichs- bzw. Konkursverfahrens entsprechenden Verfahrens getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, die §§ 79 bis 82 und 84 der Exekutionsordnung (EO). Dies bedeutet im Hinblick auf § 79 EO, daß die Anerkennung von der Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen abhängt.

Ziel:

Schließung der Lücke des Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 16. November 1971, BGBl. Nr. 521/1974, zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten, wo die Entscheidungen in Konkurs-, Ausgleichs- oder gleichartigen Verfahren ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Vollstreckungsabkommens ausgenommen sind.

Inhalt:

Über das in den beiden Vertragsstaaten befindliche Vermögen eines Gemeinschuldners soll nur ein Konkursverfahren eröffnet und durchgeführt werden, welches dann das gesamte in beiden Vertragsstaaten befindliche Vermögen des Gemeinschuldners als Konkursmasse erfaßt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Staatsverträge auf dem Gebiet des Insolvenzrechts stehen bereits mit Belgien und Frankreich in Kraft. Es handelt sich dabei um das Abkommen vom 16. Juli 1969, BGBl. Nr. 385/1975, über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub mit Belgien bzw. das Abkommen vom 27. Februar 1979, BGBl. Nr. 237/1980, über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts mit Frankreich.

Der Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Mai 1979, 77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP, auf dem Gebiet des Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)Rechts wurde in Österreich bereits parlamentarisch genehmigt. Da in der Bundesrepublik Deutschland hiefür ein Ausführungsgesetz erforderlich ist, verzögert sich das dortige innerstaatliche Ratifikationsverfahren. Aus diesem Grund konnten die Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag noch nicht ausgetauscht werden.

Im Weg mündlicher Verhandlungen im Oktober 1974, Oktober 1975 und Mai 1977 ist ein Entwurf eines Abkommens mit Italien über Konkurs und Ausgleich hergestellt worden. Zwischen den Verhandlungsrunden sind Stellungnahmen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Kreditschutzverbandes von 1870 sowie des Alpenländischen Kreditorenverbandes eingeholt worden. Am 12. Juli 1977 ist das Abkommen in Rom unterzeichnet worden. Die Einleitung des Ratifikationsverfahrens verzögerte sich zunächst unter anderem, weil vorher im Einvernehmen mit der italienischen Seite ein Redaktionsfehler im Art. 15 Abs. 2 korrigiert werden mußte. Diese Bestimmung enthielt in der unterzeichneten Fassung eine Verweisung auf Art. 15 Abs. 1, die keinen Sinn ergab; sie wurde jetzt durch die richtige Verweisung auf Art. 14 ersetzt.

Der Inhalt und die Ausformulierung des Abkommens schließen sich eng an die des Insolvenzabkommens mit Belgien, BGBl. Nr. 385/1975, an. Wenngleich die italienische Seite bald nach der Unterzeichnung den Wunsch äußerte, Insolvenzen von Kredit- und Versicherungsunternehmen, die nach Art. 1 Abs. 2 vom Anwendungsbereich des

Abkommens ausgenommen sind, doch einzubeziehen, hat die italienische Seite diesen Wunsch schließlich wieder fallengelassen. Der Grund für die Herausnahme derartiger Insolvenzen liegt darin, daß im italienischen Recht ein eigenes Verwaltungsverfahren vorgesehen ist (Art. 187 bis 216 des Königlichen Dekretes vom 16. März 1942), das auch dann angewendet werden soll, wenn Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Italien zahlungsunfähig werden.

Zum Aufbau des Abkommens ist folgendes zu sagen:

Der Art. 1 regelt den sachlichen, der Art. 2 den räumlichen, der Art. 19 den zeitlichen Anwendungsbereich. Die Art. 3 bis 13 beziehen sich ausschließlich auf das wichtigste in diesem Abkommen behandelte Gebiet, nämlich das des Konkurses. Die Art. 14 bis 18 über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen gelten für das gesamte Gebiet des Insolvenzrechts. Die Art. 19 bis 21 enthalten die Schlußbestimmungen.

Das Abkommen ist ein gesetzesändernder Staatsvertrag im Sinn der §§ 78 AO und 180 KO. Seine Regelungen weichen auch von den §§ 80 bis 83 EO über die Exekution auf Grund im Ausland errichteter Akte und Urkunden ab. Das Abkommen bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes — im Sinn des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung des Vertragsinhalts in das innerstaatliche Recht ist jedoch nicht erforderlich, da das Abkommen der unmittelbaren (generellen) Transformation zugänglich ist.

II. Besonderes:

Zum Artikel 1

Das italienische Recht sieht Konkurs und Ausgleich nur bei Kaufleuten und Handelsgesellschaften vor. Nach Art. 1 des Königlichen Dekretes vom 16. März 1942 betreffend Konkurs, Ausgleich, Aufsichtsverwaltung und Zwangsvorwaltung von Kredit- oder Versicherungsunternehmen sind jedoch nicht nur die öffentlichen Körperschaften, sondern auch kleine kaufmännische Unternehmer vom Konkursverfahren ausgeschlossen. Kleine kaufmännische Unternehmer sind nach der derzeitigen

Fassung dieser Bestimmung solche, die eine kaufmännische Tätigkeit ausüben, deren Einkommen jedoch kleiner als das steuerbare Minimum ist, oder, falls die Steuer nicht festgestellt worden ist, deren Anlagekapital 900 000 Lire nicht übersteigt. Um nun wegen einer allfälligen Aufwertung dieses Betrages auf Grund der ständigen Inflation im Einzelfall Schwierigkeiten für den persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens zu vermeiden, ist im Abs. 2 festgehalten, daß das Abkommen nicht auf Kaufleute anzuwenden ist, deren Investitionskapital am Tag der Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens 900 000 Lire, das sind im Sinn des Abkommens 20 000 S, nicht übersteigt. Dieses Einfrieren eines bestimmten Betrages in einem Abkommen hat ein Vorbild im Art. 7 Abs. 2 des Vertrages vom 26. August 1968, BGBl. Nr. 354/1969, zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ergänzung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (betreffend Zivilprozeßrecht). Der Lirabettrag ist dann maßgebend, wenn die Kleinkaufmannseigenschaft aus italienischer Sicht zu prüfen ist, der Schillingbetrag, wenn sie aus österreichischer Sicht zu prüfen ist. Durch dieses Einfrieren ist nicht nur eine Rechtssicherheit erzielt worden, sondern garantiert auch der Betrag von weniger als 20 000 S Investitionskapital, daß damit praktisch nur alle diejenigen Fälle vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen sind, in denen zu rechnen ist, daß auch ein österreichisches Gericht mangels kostendeckenden Vermögens kein Konkursverfahren einleiten würde.

Da anstelle des Konkurses oder Ausgleichs für Kredit- oder Versicherungsunternehmen im italienischen Recht ein Verwaltungsverfahren zur Aufsichtsverwaltung oder Zwangsvorwaltung vorgesehen ist, sind auch diese Unternehmen nach Abs. 2 ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen.

Für Privatpersonen ist nach italienischem Recht weder der Konkurs noch der Ausgleich noch ein gleichartiges Verfahren vorgesehen.

Für die Beurteilung der Eigenschaft als Kaufmann oder Handelsgesellschaft kommt es nach Abs. 3 auf das innere Recht des Vertragsstaates an, auf dessen Gebiet sich die Wirkungen des Konkurses oder des Ausgleichs auf Grund dieses Abkommens erstrecken sollen.

Zum Artikel 2

Diese Bestimmung bezieht sich auf die extraterritorialen Wirkungen der vom Abkommen erfaßten Verfahren und enthält die allgemeine Regel der Einheitlichkeit dieser Verfahren.

Zum Artikel 3

Der Abs. 1 folgt dem Grundsatz der Einheit des Konkurses und erklärt die Gerichte des Vertrags-

staates, auf dessen Gebiet sich der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit eines Kaufmanns bzw. der Sitz einer Handelsgesellschaft befindet, für zuständig.

Fallen Sitz und tatsächlicher Mittelpunkt der Geschäftsleitung einer Handelsgesellschaft insofern auseinander, als je einer dieser beiden Orte in einem der Vertragsstaaten gelegen ist, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit. Dies hat aber zur Folge, daß für den Fall, daß der Sitz einer Handelsgesellschaft in einem der beiden Vertragsstaaten, der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit aber in einem Nichtvertragsstaat gelegen ist, die Gerichte des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet sich der Sitz der Handelsgesellschaft befindet, zuständig sind. Es handelt sich bei der Bestimmung des Abs. 1 um eine „compétence directe“, das heißt, die Zuständigkeit des betreffenden Vertragsstaates wird allgemein und nicht nur als Voraussetzung für die Anerkennung der Entscheidungen dieser Gerichte im anderen Vertragsstaat festgelegt. Andererseits wird aber in die örtlichen Zuständigkeiten jedes der beiden Staaten nicht eingegriffen.

Der Abs. 2 sieht vor, daß in bestimmten Fällen ein Konkurs in einem Vertragsstaat auch dann mit Wirksamkeit für den anderen Vertragsstaat eröffnet werden kann, wenn der Gemeinschuldner als natürliche Person im Staat der Konkurseöffnung keinen Wohnsitz oder, wenn er eine Handelsgesellschaft ist, keinen Sitz hat. Zum Unterschied von der im Abs. 1 vorgesehenen Zuständigkeit handelt es sich hier um eine „compétence indirecte“, die nur für die Zwecke der Anerkennung vorgesehen ist; sie kann daher auch keine ausschließliche sein. Der zweite Satz dieses Absatzes soll Kollisionen vermeiden, die sich zwischen den Pflichten aus diesem und aus bestehenden oder zukünftigen zwischenstaatlichen Abkommen der Vertragsstaaten mit dritten Staaten ergeben könnten.

Zum Artikel 4

Nach Art. 3 können sich sowohl im Fall des Abs. 1 als auch in dem des Abs. 2 die Gerichte beider Vertragsstaaten für zuständig erachten; im Fall des Abs. 1, wenn diese Gerichte etwa den Begriff des Wohnsitzes oder des Sitzes einer Gesellschaft auf Grund des für sie geltenden innerstaatlichen Rechtes verschieden auslegen, im Fall des Abs. 2, wenn der Gemeinschuldner Niederlassungen in beiden Staaten hat. In beiden Fällen soll nach Art. 4 grundsätzlich das Zuvorkommen entscheiden.

Zum Artikel 5

Der Abs. 1 soll vor allem die Lücke, die der Art. 1 Abs. 3 des österreichisch-italienischen Vollstreckungsabkommens gelassen hat (s. die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen) völlig schließen. Es dürfte dabei nicht von großer praktischer Bedeutung sein, daß in Einzelfällen die

24 der Beilagen

11

Auffassungen darüber, welches der beiden Vertragswerke anzuwenden ist, auseinanderfallen können.

Die Zuständigkeit des Abs. 1 ist eine „compétence indirecte“ (vgl. die Ausführungen zum Art. 3).

Zwischen den beiden Rechtsordnungen bestehen Unterschiede in der Bestimmung des Begriffes „Ansprüche, die sich unmittelbar aus dem Konkurs ergeben“. Es genügt aber für die Anerkennung der Zuständigkeit, daß diese Begriffsbestimmung nach dem Recht eines der beiden Staaten zutrifft.

Für den österreichischen Rechtsbereich fallen unter die im Art. 5 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche jedenfalls solche auf konkursmäßige Feststellung angemeldeter, aber bestrittener Konkursforderungen (§§ 105 bis 113 KO) sowie Masseforderungen, die erst nach der Konkurseröffnung entstanden sind (§ 46 KO); für die Geltendmachung der Masseforderungen bleibt es allerdings bei den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften (§ 111 Abs. 2 KO).

Nach italienischem Recht (Art. 23 und 24 des Königlichen Dekretes vom 16. März 1942) ist das Gericht, das den Konkurs eröffnet hat, zuständig, über „alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche“ ohne Rücksicht auf deren Wert und selbst dann zu erkennen, wenn sie sich auf ein Arbeitsverhältnis beziehen. Ausgenommen sind nur Klagen, die bewegliche Sachen betreffen.

Nach Abs. 2 schließt die Befassung eines Gerichtes des Staates des Konkursgerichts mit einem nach dem Recht eines der beiden Staates mit dem Konkurs im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Verfahren die neuerliche Befassung eines Gerichtes des anderen Vertragsstaates mit einem Verfahren zwischen denselben Parteien und über denselben Gegenstand aus. Hingegen käme einem früher eingeleiteten Verfahren in dem Staat, in dem der Konkurs nicht eröffnet worden ist, keine solche Bedeutung zu. Die in diesem Verfahren ergehenden Entscheidungen müßten im anderen Staat weder anerkannt noch vollstreckt werden; die Gerichte dieses anderen Staates wären frei, sich neuerlich mit dem Streitfall zu befassen.

Zum Artikel 6

Hier wird, was bestimmte Wirkungen des Konkurses auf persönliche Rechte, besonders die Rechte der Berufsausübung des Gemeinschuldners, anbelangt, nicht auf das Recht des Staates abgestellt, in dem der Konkurs eröffnet worden ist, sondern auf das Recht des Staates, in dem die Wirkungen eintreten sollen. Die Beschränkungen, die einen Kaufmann in dieser Beziehung in Österreich deswegen treffen, weil in Italien über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, sind somit jene, die eingetreten wären, wäre der Konkurs in Österreich eröffnet worden (vgl. Große Manzsche

Ausgabe der österreichischen Gesetze, Band 29⁶, FN 4 zu § 1 KO).

Zum Artikel 7

Die im Abs. 1 genannten Befugnisse des Masseverwalters, die sich auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates erstrecken, in dem der Konkurs nicht eröffnet worden ist, umfassen keine hoheitlichen Akte, sondern sind dem privatrechtlichen Bereich zuzuordnen.

Die Aufzählung im Abs. 2 ist beispielsweise. Der Masseverwalter hat nach österreichischem Recht vor allem die im § 81 KO angeführten Pflichten und Verantwortlichkeiten, aus denen sich prozessuale Befugnisse (s. etwa § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 und § 12 Abs. 2 KO, Ausübung des Anfechtungsrechtes nach den §§ 27 ff., als betreibende Partei nach § 119 KO) und materiellrechtliche Vertretungsbefugnisse (§ 83, dazu §§ 116 bis 118, ferner besondere Bestimmungen, zB §§ 4, 5 120 KO) ergeben.

Die Befugnisse des Masseverwalters nach italienischem Recht sind ähnliche. Er verwaltet unter Aufsicht des Konkurskommissärs das Konkursvermögen; seine Handlungen können beim Konkurskommissär angefochten werden (Art. 27 bis 39 des Königlichen Dekretes vom 16. März 1942). Er bringt im Rahmen der Art. 2901 bis 2904 Codice Civile bzw. der Art. 64 bis 71 des genannten Königlichen Dekretes Anfechtungsklagen ein. Er kann in bestehende Verträge eintreten oder diese lösen (Art. 72 bis 83 des genannten Königlichen Dekretes). Bestimmte Handlungen des Masseverwalters unterliegen der Genehmigung des Konkurskommissärs, gegen dessen Entscheidungen das Konkursgericht angerufen werden kann (Art. 25 und 26 des Königlichen Dekretes vom 16. März 1942). Der Gläubigerausschuß hat immer nur eine beratende Funktion (Art. 40 und 41 des genannten Königlichen Dekretes).

Im zweiten Satz des Abs. 2 wird klargestellt, daß die äußere Form von Rechtshandlungen des Masseverwalters auf dem Gebiet des anderen Staates dessen Vorschriften unterliegt; dies gilt vor allem für Verfahrenshandlungen.

Im Abs. 3 ist die Möglichkeit vorgesehen, daß ein besonderer Verwalter für das Gebiet des Staates bestellt werden kann, in dem der Konkurs nicht eröffnet worden ist. Die Bestellung eines derartigen besonderen Verwalters ist auch im § 86 Abs. 1 KO vorgesehen.

Zum Artikel 8

Welche Entscheidungen des Konkursgerichts im anderen Staat bekanntzumachen und gegebenenfalls in öffentliche Bücher und Register einzutragen sind, bestimmt das Konkursgericht nach seinem Recht; die Form der Bekanntmachung und der Ein-

12

24 der Beilagen

tragung sowie aller sonstigen in diesem Artikel angeführten Maßnahmen richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates. Ein Verzicht auf den Ersatz der Bekanntmachungs- und Eintragungskosten ist ebensowenig wie im Art. 6 Abs. 3 des Abkommens vom 16. Juli 1969, BGBl. Nr. 385/1975, zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub vorgesehen. Hingegen sind auch nach dem vorliegenden Abkommen die Übersetzungskosten nicht zu ersetzen.

Der Abs. 4 soll den Schwierigkeiten begegnen, die die Ermittlung des für die Leistung der Rechts-hilfe zuständigen Gerichts im anderen Staat mit sich bringen könnte. Ebenso wie im Art. 6 Abs. 4 des genannten Abkommens mit Belgien ist für Österreich das Handelsgericht Wien als zuständig vorgesehen.

Zum Artikel 9

Im Gegensatz zum österreichischen Recht kennt das italienische Recht eine sogenannte „zivile Rehabilitierung“ des Gemeinschuldners (Art. 142 bis 145 des bereits mehrmals genannten Königlichen Dekretes), die erst fünf Jahre nach Beendigung des Konkurses auf Antrag unter der Voraussetzung gewährt wird, daß er alle Schulden einschließlich der Zinsen und Kosten gezahlt und sich gut geführt hat. Erst mit der zivilen Rehabilitierung wird die Verfügungsunfähigkeit des Schuldners, die mit der Konkurseröffnung eingetreten ist, aufgehoben.

Der Abs. 2 schützt den Schuldner des Gemeinschuldners, der Zahlungen im guten Glauben geleistet hat.

Zum Artikel 10

Nach italienischem Recht wird die Anmeldungsfrist nach Tagen, Wochen und Monaten ab der Konkurseröffnung berechnet, nach der österreichischen Praxis aber ein bestimmter Endzeitpunkt festgesetzt. Der Abs. 1, wonach zum Schutz der Gläubiger in jedem Fall der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung der Konkurseröffnung im Ursprungsstaat und der Bekanntmachung im anderen Vertragsstaat nach Art. 8 zur Anmeldungsfrist hinzuzurechnen ist, bringt für die österreichische Praxis keine Schwierigkeiten, da nach § 107 Abs. 1 KO auch nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldete Forderungen in einer eigenen weiteren Prüfungstagsatzung zu prüfen sind. Der säumige Gläubiger hat nur die hiefür auflaufenden Kosten der Ladung durch öffentliche Bekanntmachung und der Erklärung des Masseverwalters nach Billigkeit je nach der Höhe der angemeldeten Forderung zu tragen. Ist die Anmeldung von einem Gläubiger in Italien innerhalb der durch das Abkommen für ihn verlängerten Frist vorgenommen worden, so kann ihn auch diese Folge nicht mehr treffen, da er nicht „säumig“ war.

Im Abs. 2 ist diese Fristerstreckung für Gläubiger, die sich in dem Vertragsstaat aufhalten, in dem der Konkurs nicht eröffnet worden ist, auch auf Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Handlungen und Entscheidungen, die ihnen in der im Art. 8 vorgesehenen Form zur Kenntnis gebracht worden sind, ausgedehnt worden.

Zum Artikel 11

Für die Wirkungen des Konkurses auf laufende Arbeitsverträge sowie auf Pacht oder Miete von Liegenschaften werden zweckmäßigerweise international-privatrechtliche Sonderregelungen gegeben.

Die Wirkungen auf die genannten Verträge sind im österreichischen Recht in den §§ 23 und 25 KO geregelt.

Nach italienischem Recht wird die Miete von Liegenschaften durch den Konkurs des Vermieters nicht gelöst, es sei denn, dies wäre ausdrücklich vereinbart worden. Bei Konkurs des Mieters kann der Masseverwalter jederzeit den Vertrag auflösen; dem Vermieter steht jedoch in diesem Fall eine bevorrechtete Forderung im Konkurs zu (Art. 80 und 81 des Königlichen Dekretes vom 16. März 1942).

Zum Artikel 12

Diese Bestimmung soll für Ansprüche auf vorzugsweise Befriedigung (das wären aus österreichischer Sicht Masseforderungen und Absonderungsrechte sowie bis 31. Dezember 1983 — die Einführung des sogenannten klassenlosen Konkurses durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 wird erst nach diesem Zeitpunkt wirksam werden — Konkursforderungen erster und zweiter Klasse) die geeignetste Anknüpfung geben. Zum Unterschied von den Abs. 2 und 3 ist der Abs. 1 eine allgemeine Regel und bezieht sich nicht nur auf Forderungen, die aus bestimmten Gegenständen zu befriedigen sind, sondern auf alle bevorrechteten Forderungen, soweit nicht in den Abs. 2 und 3 etwas besonderes gesagt ist. Diese Bestimmung entspricht dem Art. 8 Abs. 1 bis 3 des bereits mehrmals genannten Abkommens mit Belgien.

Zum Artikel 13

Dieser Bestimmung kommt besondere Bedeutung zu. Durch sie werden die Arbeitnehmer der Niederlassung eines Unternehmens des einen Vertragsstaates im anderen sowohl davor geschützt, schlechter als andere Arbeitnehmer in dem Staat, in dem sie tätig sind, als auch schlechter als andere Arbeitnehmer desselben Unternehmens gestellt zu werden. Allerdings kann sich ein Arbeitnehmer nur hinsichtlich der Gesamtheit seiner Vorrrechte auf das eine oder das andere Recht berufen, wobei die Möglichkeit der Rechtswahl nur einmal gegeben ist:

24 der Beilagen

13

Zum Artikel 14

Diese Bestimmung über die Anerkennung ist die Grundlage der Art. 17 und 18, die die Vollstreckung von Entscheidungen vorsehen und vorschreiben, welche Schriftstücke für die Anerkennung bzw. für die Vollstreckung vorgelegt werden müssen. Überdies werden die Gründe für die Verweigerung der Anerkennung geregelt.

Zum Artikel 15

Diese Bestimmung enthält für den Ausgleich im wesentlichen die im Art. 7 für den Konkurs vorgesehene Regelung.

Abweichend vom österreichischen Recht kann der Ausgleich nach italienischem Recht auch in der Zession des Vermögens des Ausgleichsschuldners bestehen. In diesem Fall wird das Vermögen des Schuldners liquidiert. Das Gericht ernennt daher im Bestätigungsurteil einen oder mehrere Liquidatoren und zu deren Unterstützung einen Ausschuß von drei oder fünf Gläubigern.

Zum Artikel 16

Die österreichische Regelung, nach der Auszüge aus den Anmeldungsverzeichnissen im Konkurs und Ausgleich unter bestimmten Voraussetzungen Exekutionstitel sind (§§ 61, 156 a KO, § 54 AO), ist dem italienischen Recht fremd. Diese Bestimmung ist für Österreich besonders wichtig, weil die hier angeführten Titel vom Geltungsbereich des allgemeinen Vollstreckungsabkommens mit Italien nicht erfaßt werden.

Damit ein Auszug aus dem Anmeldungsverzeichnis in Italien als Exekutionstitel anerkannt wird, ist

es erforderlich, daß das österreichische Gericht eine Amtsbestätigung mit dem in den Z 1 und 2 angeführten Inhalt ausstellt. In Z 2 wird darauf Bedacht genommen, daß nur der Masseverwalter im Konkurs eine Forderung ausdrücklich anerkennen muß, es darüber hinaus jedoch ausreicht, wenn der Schuldner es unterläßt, die Forderung zu bestreiten.

Zu den Artikeln 17 bis 19

Diese Bestimmungen entsprechen fast wörtlich den Art. 8 und 9 des allgemeinen Vollstreckungsabkommens mit Italien.

In Art. 18 Abs. 1 und 2 sind jedoch verschiedene Voraussetzungen genannt, je nachdem, ob es sich um eine in einem im Art. 5 Abs. 1 bezeichneten Verfahren gefallte Entscheidung, also in der Regel um ein normales Zivilurteil, handelt, oder um eine sonstige im Rahmen des Konkursverfahrens gefaßte Entscheidung. Würde man auch für diese die Bestätigung der Rechtskraft bzw. Endgültigkeit fordern, so würden erhebliche Verfahrensverzögerungen eintreten. Sowohl nach italienischem als auch nach österreichischem Recht sind diese Entscheidungen, besonders der Konkurseröffnungsbeschluß, sofort wirksam. Rechtsmittel gegen sie sind ohne aufschiebende Wirkung. Wird der Konkureröffnungsbeschluß nachträglich aufgehoben, so bleiben die von den Konkursorganen vorher gesetzten Rechtshandlungen wirksam (§ 71 Abs. 2 KO, Art. 18 bis 21 des Königlichen Dekretes vom 16. März 1942).

Zu den Artikeln 20 und 21

Diese Artikel enthalten die in derartigen Verträgen üblichen Schlußbestimmungen.